

§. 3.

Hiernach wird künftig die Stärke der Bürgergarde für jede Stadt festgesetzt und mittelst Auswurfs gesetzlich bekannt gemacht werden. Dieser Auswurf wird zugleich den erforderlichen Etat von Offizieren, wobei der Rang eines Hauptmanns nicht zu überschreiten ist, von Unteroffizieren und Tambours enthalten.

§. 4.

Alle, welche in einer zu Haltung einer Bürgergarde verbundenen Stadt das Bürgerrecht erlangen, und zu Verrichtung der, nach §. 14 und 15, von ihnen zu verlangenden Dienste tüchtig befunden werden, sind verpflichtet, in die Bürgergarde einzutreten.

§. 5.

Außer dem Falle der ermangelnden Tüchtigkeit kam eine Befreiung von dem Eintritt in die Bürgergarde nur zugestanden werden:

a) Denjenigen, welche bei Erlangung des Bürgerrechts bereits ein Alter von 50 Jahren erreicht haben,

b) den Geistlichen und Schullehrern,

c) den in Königlichem Diensten stehenden Personen und den Magistratspersonen, so wie den Rathskämmerern, wenn sie auch nicht zum Magistrate gehören, und den Stadtgerichtsschreibern,

d) den Bergleuten, unter denjenigen Bedingungen, welche von der Aushebung zum Militair befreien. In letzterem Betrachto soll von der Volksmenge der Bergstädte, bei Berechnung der Mannschafszahl zur Bürgergarde, ein verhältnismäßiger Abzug gemacht werden.

§. 6.

Diejenigen Bürger, welche ein Verbrechen begangen haben, das entweder Zuchthausstrafe nach sich gezogen hat, oder das sonst in dieser Beziehung, nach dem Ermessen der Obrigkeit, jenem gleich zu achten ist, können in die Bürgergarde weder aufgenommen werden, noch dabei verbleiben.